

Protokoll 3/2023

über die Gemeinderatssitzung am 28.09.2023 im Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes Anger

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesend waren:

Bgm. RR Hubert Höfler	1. Vbgm Hannes Grabner	2. Vbgm Franz Grabner
GK Arno Dornhofer	Vst. Gerald Haidenbauer	GR Patrick Almer
GR Thomas Friesenbichler	GR Manuela Kuterer	GR Christian Liebmann
GR Gerhard Pailer	GR Christiane Piber	GR Katharina Schöpf-Bratl
GR Robert Tiefengraber	GR Daniela Stelzer	GR Hans-Peter Straßegger

Entschuldigt waren:

GR Erich Brandl, GR Ronald Derler, GR Stefanie Kratzer, GR Arnold Mauerhofer; GR Marianne Reisinger, GR Manuela Sommer

Außerdem anwesend war:

Monika Fetz, Lena Krones und Maria Reisinger

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anträge
5. Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 31.05.2023
6. Bericht von Lena Krones über die Aktivitäten von KEM und KLAR
7. Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung 1.10 „Baierdorf-Dorf“
8. Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung 1.11 „Fresen Allmer“
9. Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung 1.12 „Falkenbauer“
10. Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung 1.13 „Erholungsbereich Waxenegg“
11. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarungen der Gemeinde mit Energienetze Steiermark GmbH über die 20-kV-Leitung SST Anger – Hauptplatz bis Weizer Straße
12. Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdpachtschillings
13. Beratung und Beschlussfassung über die freihändige Verpachtung der Katastralgemeindejagd Naintsch an die Jagdgesellschaft Naintsch und die Festlegung des Jagdpachtschillings für die Jagdperiode 01.04.2025 bis 31.03.2028
14. Beratung und Beschlussfassung über die Kooperation mit Naturpark Almenland für die neue Periode ab 2023
15. Beratung und Beschlussfassung der Vereinbarung mit der Daheim Asset GmbH

16. Beratung und Beschlussfassung des Schuldscheines inkl. Nachtrag mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Sanierung des Wohnhauses in Baierdorf-Umgebung 242 sowie der Einverleibung des Pfandrechtes auf die Liegenschaft EZ 628, KG 68005 Baierdorf zur Sicherstellung des Schuldscheines
17. Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung des Jugendraumes durch Weiz Sozial
18. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Elternbeitrages für den Kindergartenbus
19. Beratung und Beschlussfassung über einen Kostenersatz für die Betriebe, die durch die Baustelle am Hauptplatz eingeschränkt waren
20. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf weiterer Bühnenelemente
21. Bericht des Obfrau-Stellvertreters des Prüfungsausschusses
22. Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)
23. Allfälliges

Zu Punkt 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Hubert Höfler eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie alle anderen Anwesenden. Er entschuldigt GR Erich Brandl, GR Ronald Derler, GR Stefanie Kratzer, GR Arnold Mauerhofer; GR Marianne Reisinger und GR Manuela Sommer für die Sitzung. Da GR Thomas Friesenbichler, GR Manuela Kuterer und GR Siegfried Haidenbauer etwas verspätet zur Gemeinderatssitzung kommen, wird laut Vorschlag von Bgm. Höfler der Punkt 6.) Bericht von Lena Krones über die Aktivitäten von KEM und KLAR vorgezogen. Die anwesenden Gemeinderäte sind damit einverstanden.

Zu Punkt 6.) **Bericht von Lena Krones über die Aktivitäten von KEM und KLAR**

Lena Krones berichtet wie folgt:

Die Klimaregion Anger & Floing hat die Möglichkeit das Förderprogramm der KEM (*Klima- & Energiemodellregion*) zum Thema Klimaschutz wieder einzureichen, um eine nahtlose Weiterführung ab 01. September 2024 sichern zu können. Die Antragstellung muss bis 21. Dezember 2023 erfolgen. Die Laufzeit beträgt 3 Jahre und dauert von 01. September 2024 bis 31. August 2027. Das Budget wäre wie folgt:

Gesamtbudget:	€ 268.208
Förderung:	€ 197.000
Baranteil Anger:	€ 55.387,20

Aufgeteilt wird der Baranteil auf 6 Tranchen (á € 9.231,20) innerhalb der 3 Jahre. Mit den zusätzlichen Bonusmaßnahmen können sich die Gemeinden Anger und Floing eine zusätzliche Fördersumme von € 26.266,67 in die Region holen, um weitere Projekte umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt zusätzlich zum laufenden KEM Programm. Beispiele laut Fördergeber sind: Erneuerbare Energie in gemeindeeigenen Gebäuden (Strom, Wärme), Thermische Gebäudesanierung, Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft, Ausbau qualitätsvoller Radinfrastruktur (z.B. Basis eines Netzplanes), Mobilitätsmaßnahmen (Temporeduktion, Verkehrsberuhigung, Mobilitätsmanagement), Energieeffizienz: (z.B. Öffentliche Beleuchtung, Fuhrparkumstellung)

Mit KEM Invest haben die Gemeinden jährlich die Möglichkeit, zusätzliche Fördereinnahmen zu lukrieren, das genaue Förderprogramm wird demnächst vom Bundesministerium veröffentlicht.

Grobe Maßnahmenideen zum Thema Energieeinsparung:

- Nachhaltige Beschaffung
- Mobilität
- Ausbau erneuerbarer Stromproduktion
- Bewusstseinsprojekte mit junger Bevölkerung

Das Förderprogramm der KLAR! Invest ist veröffentlicht worden. Es können € 40.000 an Förderungen zu folgenden Themen lukriert werden:

- Hitzeschutz (Schattenbäume, Sonnensegel, Fassadenbegrünung usw.)
- Wassermanagement (Retentionsbecken, Trinkwasserbrunnen usw.)

Zwischendurch kam es zu Bemerkungen. So sieht Vorstand Gerald Haidenbauer, dass die Bevölkerung zu wenig informiert ist und die angepriesenen Energiegemeinschaften kaum bestehen und wenn doch, dann funktionieren sie abrechnungstechnisch nicht. VBgm. Hannes Grabner bemerkt, dass hier nicht die KEM schuld sei, sondern der Energieversorger. Man kann solche Energiegemeinschaften nur auf Gemeindeebene probieren. Laut Lena Krones ist angedacht, dass jemand von der Energie Steiermark kommt, um die Abwicklung zu zeigen. Selbst Herr Steiner hat geraten, diesbezüglich vor 2025 noch vorsichtig zu sein. GR Robert Tiefengraber fragt Lena Krones, ob sie Energieberatungen durchführt, denn genau das erwartet sich die Bevölkerung von der KEM. Lena Krones antwortet, dass sie KEM & KLAR-Manager ist und kein Energieberater. Ihr Schwerpunkt ist ein anderer. Aus ihrer Sicht nehmen die Energieberatungen ab, es kommen weniger Anfragen. Detailberatungen werden durch Alexandra Berger durchgeführt, die laut GR Manuela Kuterer nicht mehr kostenlos sind. VBgm. Hannes Grabner kann aus privater Erfahrung sagen, dass die Förderabwicklung sehr kompliziert ist, jedoch führt Lena Krones zu 100 % die zeitintensive Förderabwicklung der Gemeinde durch.

Bgm. Höfler beschließt diesen Punkt und bekundet, dass seitens der Marktgemeinde Anger ein grundsätzliches Interesse einer Weiterführung vorhanden ist und Lena Krones mit den Arbeiten der Fördereinreichung starten kann. **In der nächsten Gemeinderatssitzung im Dezember 2023 wird in einem eigenen Punkt über die Weiterführung beschlossen.**

Lena Krones und Maria Reisinger verlassen um 19:50 Uhr die Sitzung.

Nachdem GR Thomas Friesenbichler (19:15 Uhr), GR Manuela Kuterer (19:25 Uhr) sowie GR Siegfried Haidenbauer (19:45 Uhr) der Gemeinderatssitzung beiwohnen, **konnte Bgm. Höfler die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gemäß Punkt 1.) feststellen und mit den Punkten gemäß Tagesordnung fortsetzen.**

Zu Punkt 2.) **Fragestunde**

- a) VBgm. Franz Grabner fragt, ob eine Möglichkeit einer Community Nurse besteht. Er hat es in Kaindorf miterlebt und findet es enorm schade, dass es diese Art der Einrichtung nicht mehr gibt. Bgm. Höfler antwortet, dass das bestandene Modell über Weiz Sozial nicht anerkannt wurde und es im Bezirk Weiz kein derartiges Nachfolgeprojekt gibt. GR Siegfried Haidenbauer schlägt vor, den SMP in die Pflicht zu nehmen. Der HKP Anger hat diese Dienstleistung sehr wohl angeboten und SMP ist der Nachfolger. Es könnte zumindest an einem Nachmittag in der Woche eine Beratung angeboten werden. Bgm. Höfler wird mit SMP Kontakt aufnehmen.

- b) VBgm. Franz Grabner fragt nach, wer die Stromkosten für das Stadion alt trägt. Es finden nach wie vor Trainings der Jugend statt, obwohl es die Apfelland Juniors nicht mehr gibt. Bgm. Höfler wird das abklären.
- c) GR Hans-Peter Straßegger fragt nach, was sich bei den Kosten für die Mehrzweckhalle geändert hat. Monika Fetz weist auf die neue Vereinbarung hin, wo Kosten für zusätzliche Stunden für den Hallenwart oder Reinigungskraft in der Höhe von € 40 pro Stunde anfallen können.
- d) GR Hans-Peter Straßegger fragt weiters, ob die Gemeinde eine Zuzahlung für einen Defibrillator für das Huab'n Theater leistet. Bgm. Höfler antwortet, dass im Ort bereits einige angebracht sind und schlägt vor, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird. Prinzipiell ist er demgegenüber nicht abgeneigt.
- e) GR Thomas Friesenbichler fragt nach, warum der Gehsteig bei Hahn Christian (in Fresen) so lange nicht gerichtet wird. Bgm. Höfler wird dem nachgehen.

Zu Punkt 3.) **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- a) Bgm. Hubert Höfler berichtet, dass sich der Sozialhilfe- und Pflegeverband Weiz mit Ende des Jahres auflösen. Deswegen kommen auf den Bezirk Weiz zusätzliche Kosten in Höhe € 90 Mio. hinzu. Das bedeutet für unsere Gemeinde Mehrausgaben von € 400.000. Seitens des Landes gibt es für die Budgeterstellung 2024 die Vorgabe, die freiwilligen Leistungen wie beispielsweise die Vereinsförderungen einzubremsen.
- b) Bgm. Höfler berichtet weiters, dass die Sanierungsarbeiten in der Roseggerstraße flott weitergehen und dass mit einer Fertigstellung bis Ende des Jahres zu rechnen ist. Das trifft auch auf die Arbeiten in Heilbrunn zu.

Zu Punkt 4.) **Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

Zu Punkt 5.) **Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 31.05.2023**

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 31. Mai 2023 werden einstimmig genehmigt und sodann gefertigt.

Zu Punkt 7.) **Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung 1.10 „Baierdorf-Dorf“**

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.10, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklung GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ 22ÖR069, vom 02.08.2023 bezieht auf Teilflächen des Grundstücks Nr. 893/1 (zukünftige Grdst. Nr. 893/5 und 893/6), KG 68005 Baierdorf, im Flächenausmaß von ca. 2.000 m², auf Basis der Teilung GZ: 16652-1, verfasst von ADP-Rinner ZT GmbH.

Änderung

Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 893/1 (zukünftiges Grdst Nr. 893/5), KG 68005 Baierdorf, im Flächenausmaß von ca. 1.000 m², wird statt bisher Freiland zukünftig als Bauland der Kategorie Dorfgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,5 gem. §30 Abs. 1 Z.7 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 festgelegt.

Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 893/1 (zukünftiges Grdst Nr. 893/6), KG 68005 Baierdorf, im Flächenausmaß von ca. 1.000 m², wird statt bisher Bauland Dorfgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,5 gem. § 30 Abs. 1 Z.7 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 117/2017 zukünftig als Bauland der Kategorie Dorfgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,5 gem. §30 Abs. 1 Z.7 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 festgelegt.

Für das neu festgelegte Baugebiet wird auf Basis des Teilungsvorschlages, verfasst von ADP Rinner ZT GmbH, GZ: 16652-1 (siehe Anhang), folgende Zonierung festgelegt:

- Das Grdst. Nr. 893/6, KG 68005 Baierdorf, wird der Zone 1 zugeordnet.
- Das Grdst. Nr. 893/5, KG 68005 Baierdorf, wird der Zone 2 zugeordnet. Die Zone 2 kann erst nach erfolgter Bebauung der Zone 1 einer weiteren Bebauung zugeführt werden.

Für die unter § 3 ausgewiesenen Baulandbereiche (zukünftiges Grdst Nr. 893/5 und 893/6, beide KG 68005 Baierdorf) werden Maßnahmen gem. § 35 StROG 2010 zwischen der Marktgemeinde Anger und dem grundbücherlichen Eigentümer abgeschlossen.

Gem. § 39 Abs. 1 StROG 2010 wurden in der Zeit von 30.01.2023 bis 13.02.2023 die betroffenen Grundstückseigentümer und Nachbarn sowie die betroffenen Landesdienststellen angehört. Innerhalb der Anhörungsfrist wurde 1 Einwendung/Stellungnahme von folgender Stelle eingebracht:

- AMT DER STMK LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG 13

1. Behandlung der während der Anhörungsfrist eingelangten Einwendung/Stellungnahme

1.1 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Frau DI Dr Birgit Skerbetz, vom 13.02.2023, GZ: ABT13-16917/2023-2.

Gegenstand der Stellungnahme:

Zum Entwurf der ggst. FWP-Änderungen gibt die Abteilung 13 (Bau- und Raumordnung) nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen an, dass Einwand besteht. Zudem wird der Genehmigungsvorbehalt (aufgrund der Mangelpunkte Nr. 1 und 2) ausgesprochen.

1. Die Entwicklung von innen nach außen ist sicherzustellen (Raumordnungsgrundsatz). Zuerst ist das südliche Grundstück zu bebauen, bevor das nördliche bebaut werden kann. Sollte nämlich (zunächst) nur auf dem nördlichen Grundstück ein Haus errichtet werden, dann wirkt dieses wie ein Solidär.

2. Gem. §27 StROG 2010 sind die Geruchsschwellenabstände bzw. die Ermittlung der Geruchszahl auf Grundlage des Ausbreitungsmodelles GRAL, für den EP und den FWP, neu zu berechnen. Verwiesen wird auf das Schreiben der Abteilung 13 an alle Raumplaner und Gemeinden vom 23.01.2023 (GZ.: ABT13-269095/2020-15).

3. Die Grundstücksnummern sind in den digitalen und in den analogen Unterlagen nicht lesbar.

Das ggst. Verfahren unterliegt gem. §39 Abs.2 StROG 2010 dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung des weiteren Verfahrens sind die Bestimmungen des §38 Abs. 6 bis 14 leg. cit. anzuwenden, sofern von der Steiermärkischen Landesregierung, auf der Grundlage entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde, nicht festgestellt wird, dass die ob genannten Mängel bzw. Versagungsgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird.

Das bedeutet, dass eine Kundmachung eines allfälligen Endbeschlusses nicht erfolgen darf.

Bgm. Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Stellungnahme teilweise stattgeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat führt nach fachlicher Prüfung zu vorgebrachter Einwendung folgendes aus:

Zu 1: Hinsichtlich der Entwicklung von „innen nach außen“ ist im Detail wie folgt auszuführen. Die Marktgemeinde Anger ist bestrebt eine flächensparende Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Entsprechend den Bestimmungen des StROG 200 erfolgt die Siedlungsentwicklung im ggst. Bereich ausgehend vom baubauten Bauland im Bereich der Grdst. Nr. 893/3 und 893/4, alle KG 68005 Baierdorf. In das ggst. Änderungsverfahren wurde auch das bestehende teilweise bebaute Bauland im Bereich des Grdst. Nr. 893/1 KG 68005 Baierdorf (zukünftige Teilfläche Grdst. Nr. 893/6, KG Baierdorf) aufgenommen. Diese Liegenschaft wurde als Dorfgebiet gem. StROG 2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 ausgewiesen und zusätzlich eine Baulandmobilisierungsmaßnahme nach § 35 StROG 2010 festgelegt, da diese Teilfläche zukünftig als unbebaut zu bewerten ist.

Um weiters die zeitliche Abfolge der Bebauung zu Regeln wurde folgende Zonierung auf Basis des Teilungsvorschlages, verfasst von ADP Rinner ZT GmbH, GZ: 16652-1 (siehe Anhang), folgende Zonierung festgelegt:

- Das Grdst. Nr. 893/6, KG 68005 Baierdorf, wird der Zone 1 zugeordnet.
- Das Grdst. Nr. 893/5, KG 68005 Baierdorf, wird der Zone 2 zugeordnet. Die Zone 2 kann erst nach erfolgter Bebauung der Zone 1 einer weiteren Bebauung zugeführt werden.

Da sohin für die Neuausweisung von 2 neuen Bauparzellen (Grdst. Nr. 893/5 und 893/6, beide KG Baierdorf) innerhalb der definierten Entwicklungsgrenze gem. gelt. ÖEK einerseits Baulandmobilisierungsmaßnahmen abgeschlossen wurden und andererseits auch die zeitliche Abfolge der Bebauung festgelegt wurde, vermeint die Gemeinde sämtliche Planungsvorgaben bezüglich der Neuausweisung von Bauland eingehalten zu haben. Dem Raumordnungsgrundsatz „Entwicklung der Siedlungsentwicklung von innen nach außen“ wird insbesondere durch die getroffene Zonierung vollinhaltlich nachgekommen.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist bereits dreiseitig, nämlich westlich, südwestlich und östlich von Bebauung umgeben. Es entsteht daher durch die Neuausweisung und die zukünftige Bebauung kein „Auskragen“ aus dem Siedlungsverband, sondern es erfolgt ein logischer Siedlungsabschluss auf Höhe der bereits jetzt bestehenden Wohnbauten. Durch die absolute Entwicklungsgrenze im ÖEK 1.0 ist auch langfristig keine weitere nach Norden reichende Bebauung möglich. Zudem hat eine beinahe vollständige Bebauung im Siedlungsbereich Baierdorf Dorf stattgefunden.



Auszug aus dem gelt. ÖEK 1.0 idgF



Luftbild mit Planungsgebiet und angrenzender Bebauung

Zu 2: Mit der Änderung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 LGBl. 73/2023, besteht bis 31.12.2023 die Möglichkeit, als Beurteilungsgrundlage bei Neuausweisungen in Nahelage von tierhaltenden Betrieben die Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Ställen – VRL anzuwenden.

Der § 27 stROG 2010 idF 15/2022, der nunmehr wieder anzuwenden ist, legte fest, dass innerhalb des Geruchsschwellenabstandes dürfen folgende Baugebiete nicht neu ausgewiesen werden:

- a) reine Wohngebiete,
- b) allgemeine Wohngebiete,
- c) Kerngebiete,
- d) Erholungsgebiete,
- e) Ferienwohngebiete,
- f) Kurgebiete.

Die ggst. Neuausweisung erfolgt innerhalb des Geruchsschwellenabstandes in Form von Dorfgebiet. Demzufolge vermeint der Gemeinderat, dass der angestrebten Änderung aus rechtlicher Sicht nichts entgegensteht. Der Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3: Die Lesbarkeit der Grundstücksnummern wird in den Plandarstellungen sichergestellt. Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben.

Der am 13.02.2023, GZ: ABT13-16917/2023-2, ausgesprochene Genehmigungsvorbehalt der A13 wurde von DI Dr. Birgit Skerbetz mit dem Schreiben vom 27.07.2023 und 02.08.2023 aufgehoben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Abteilung 13 beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.10 „Baierdorf - Dorf“

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gem. § 38 Abs. 8 StROG 2010 idgF die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.10 „Baierdorf-Dorf“, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ 22ÖR069, vom 02.08.2023, beschließen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8.) **Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung 1.11 „Fresen Allmer“**

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.11, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ 22ÖR070, vom 10.08.2023 bezieht sich auf eine Teilfläche des Grdst. Nr. 1616 in der KG 68005 Baierdorf.

Änderung

Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 1616 (zukünftig Grdst. Nr. 1616/1) in der KG 68005 Baierdorf, im Flächenausmaß von ca. 530 m² wird von derzeit Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) zukünftig als Bauland der Kategorie Dorfgebiet (DO) gem. § 30 (1) Z 7 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,5 festgelegt.

Gem. § 39 Abs. 1 StROG 2010 wurden in der Zeit von 30.01.2023 bis 13.02.2023 die betroffenen Grundstückseigentümer und Nachbarn sowie die betroffenen Landesdienststellen angehört. Innerhalb der Anhörungsfrist wurde 1 Einwendung/Stellungnahme von folgender Stelle eingebracht:

- AMT DER STMK LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG 13

1. Behandlung der während der Anhörungsfrist eingelangten Einwendung/Stellungnahme

1.1 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Frau DI Dr Birgit Skerbetz, vom 13.02.2023, GZ: ABT13-16922/2023-2.

Gegenstand der Stellungnahme:

Zum Entwurf der ggst. FWP-Änderungen gibt die Abteilung 13 (Bau- und Raumordnung) nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen an, dass Einwand besteht. Zudem wird der Genehmigungsvorbehalt (aufgrund des Mangelpunktes Nr. 1) ausgesprochen.

1. Gem. §27 StROG 2010 sind die Geruchsschwellenabstände bzw. die Ermittlung der Geruchszahl auf Grundlage des Ausbreitungsmodelles GRAL, für den EP und den FWP, neu zu berechnen. Verwiesen wird auf das Schreiben der Abteilung 13 an alle Raumplaner und Gemeinden vom 23.01.2023 (GZ.: ABT13-269095/2020-15).

2. Die IST-/SOLL-Darstellungen sind im analogen Ausdruck (aufgrund der Informationsfülle) schwer lesbar. Aus diesem Grund sind die digitalen Unterlagen mit einer höheren und gut lesbaren Auflösung zu übermitteln.

Das ggst. Verfahren unterliegt gem. §39 Abs.2 StROG 2010 dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung des weiteren Verfahrens sind die Bestimmungen des §38 Abs. 6 bis 14 leg. cit. anzuwenden, sofern von der Steiermärkischen Landesregierung, auf der Grundlage entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde, nicht festgestellt wird, dass die ob genannten Mängel bzw. Versagungsgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird.

Das bedeutet, dass eine Kundmachung eines allfälligen Endbeschlusses nicht erfolgen darf.

Bgm. Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Stellungnahme teilweise stattgeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat führt nach fachlicher Prüfung zu vorgebrachter Einwendung folgendes aus:

Zu 1:

Mit der Änderung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 LGBl. 73/2023, besteht bis 31.12.2023 die Möglichkeit, als Beurteilungsgrundlage bei Neuausweisungen in Nahelage von tierhaltenden Betrieben die vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stalungen – VRL anzuwenden.

Der § 27 StROG 2010 idF 15/2022, der nunmehr wieder anzuwenden ist, legte fest, dass innerhalb des Geruchsschwellenabstandes folgende Baugebiete nicht neu ausgewiesen werden dürfen:

- a) reine Wohngebiete,
- b) allgemeine Wohngebiete,
- c) Kerngebiete,
- d) Erholungsgebiete,
- e) Ferienwohngebiete,
- f) Kurgemeinden.

Die ggst. Neuausweisung erfolgt innerhalb des Geruchsschwellenabstandes in Form von Dorfgebiet. Demzufolge verneint der Gemeinderat, dass der angestrebten Änderung aus rechtlicher Sicht nichts entgegensteht. Der Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2:

Die Ist-Soll Darstellungen werden separat in einer lesbaren Auflösung an die Behörde übermittelt und in die Beschlussfassung eingearbeitet. Dem Einwendungspunkt wird stattgegeben.

Der am 13.02.2023, GZ: ABT13-16922/2023-2, ausgesprochene Genehmigungsvorbehalt der A13 wurde von DI Dr. Birgit Skerbetz mit dem Schreiben vom 27.07.2023 aufgehoben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Abteilung 13 beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.11 „Fresen-Allmer“

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gem. § 38 Abs. 8 StROG 2010 idGF die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.11 „Fresen-Allmer“, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ 22ÖR070, vom 10.08.2023, beschließen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 9.) Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung 1.12 „Falkenbauer“

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.12, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ 23ÖR025, vom 05.09.2023 bezieht sich auf Teilflächen der Grdst. Nr. 144, 146, 155/1, 158/1, 159, alle KG 68005 Baierdorf.

Änderung

Teilflächen des Grdst. Nr. 144 (Flächenausmaß ca. 105m²), Teilflächen des Grdst. Nr. 146 (Flächenausmaß ca. 1.100m²), Teilflächen des Grdst. Nr. 155/1 (Flächenausmaß ca. 700m²), Teilflächen des Grdst. Nr. 158/1 (Flächenausmaß ca. 625m²) und Teilflächen des Grdst. Nr. 159 (Flächenausmaß ca. 160m²), alle KG 68005 Baierdorf, im Gesamtlächenausmaß von ca. 2.690m², werden von bisher Freiland (LF) - landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig als Bauland der Kategorie Dorfgebiet (DO), gem. § 30 (1) Z. 7 StROG 2010 idF LGBl Nr. 73/2023 mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,5 festgelegt.

Eine weitere Teilfläche des Grdst. 158/1, KG 68005 Baierdorf, im Flächenausmaß von ca. 1.225m² wird von derzeit Verkehrsfläche gem. § 32 StROG 2010 zukünftig als Bauland der Kategorie Dorfgebiet (DO), gem. § 30 (1) Z. 7 StROG 2010 idF LGBl Nr. 73/2023 mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,5 festgelegt.

Gem. § 39 Abs. 1 StROG 2010 wurden in der Zeit von 21.08.2023 bis 04.09.2023 die betroffenen Grundstückseigentümer und Nachbarn sowie die betroffenen Landesdienststellen angehört. Innerhalb der Anhörungsfrist wurde **1 Einwendung/Stellungnahme** von folgender Stelle eingebracht:

- Amt der Stmk Landesregierung, Abteilung 13

1. Behandlung der während der Anhörungsfrist eingelangten Einwendung/Stellungnahme

1.1 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Frau DI Dr Birgit Skerbetz, vom 24.08.2023, GZ: ABT13-169437/2023-2.

Gegenstand der Stellungnahme:

Nach Prüfung der vorgelegten Entwurfsunterlagen zu ggst. FWP-Änderung werden aus fachlicher Sicht nachfolgende Einwendungen bekanntgegeben bzw. wird gleichzeitig ein Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen:

Die ggst. Änderung wird mit dem Ausbau des bestehenden gastronomischen Betriebes begründet. So sollen u.a. Flächen zur baulichen Erweiterung und für „touristische Ergänzungsfunktionen“ in Anspruch genommen werden. Dabei handle es sich um eine „kleinräumige Erweiterung“ von Dorfgebiet. Der Bereich liegt gem. REPRO im eingeschränkten Teilraum „grünlandgeprägtes Bergland“ zu dem das REPRO u.a. sagt, was außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten zulässig ist:

„Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.“

Dazu wird aus hiesiger Sicht mitgeteilt, dass das derzeitige Bauland eine Fläche von ca. 3.589m² einnimmt. Im Zuge der ggst. Baulanderweiterung soll eine Fläche von 3.915m² dazu kommen – also Bauland mehr als verdoppelt werden. Aus diesem Grund ist eindeutig darzulegen, welche baulichen Erweiterung und welche „touristische Ergänzungsfunktionen“ geplant sind, um die Erforderlichkeit der Baulanderweiterung zu rechtfertigen.

Nachgefragt wird auch, um was es sich für eine bauliche Anlage (Terrassierung) im Westen der Erschließungsstraße und außerhalb des (rechtskräftigen und des „neuen“) Baulandes handelt.

Bgm. Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Einwendung stattgeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Zu 1:

Der Gemeinderat führt nach fachlicher Prüfung zu vorgebrachter Einwendung folgendes aus:

Zu 1: Hinzuweisen ist, dass der ggst. Änderungsfall im eingeschränkten Teilraum „grünlandgeprägtes Bergland“ gem. REPRO zu liegen kommt. Dazu wurde im Anhörungsentwurf konkret Bezug genommen und angeführt, dass Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe von der Flächenbeschränkung unberührt bleiben. Zweifelsfrei handelt es sich beim bestehenden Gastbetrieb „Falkenbauer“ um einen bestehenden rechtmäßigen Betrieb. Zukünftig ist beabsichtigt beim bestehenden Gastbetrieb Beherbergungsfunktionen (Zimmervermietung bzw. Urlaub am Bauernhof in eigens dafür geschaffenen Bauwerken) anzubieten und bedarf es dafür einer entsprechenden Bereitstellung an Flächen. Beabsichtigt ist weiters auch Zubauten beim Gastronomiebetrieb vorzunehmen, dies z.B. in Form einer überdachten Veranda, Vergrößerung der Terrasse samt Kinderspielbereich, etc.

Weiters ist vorgesehen im Bereich der landwirtschaftlichen Stallgebäude ein Bestandskorrektur der Widmungsausweisung vorzunehmen und gleichzeitig auch eine gewisse Flächenvorsorge für die Vergrößerung von Stallgebäuden, aber auch der Schaffung von Ergänzungsfunktionen für den Verkauf von bäuerlichen Produkten (Hofladen) zu schaffen.

Da diese baulichen Erweiterungen alle auf Flächen stattfinden, welche der EZ 11 in der KG 68005 Baierdorf zugeordnet sind – und zukünftig auch dieser EZ einverleibt bleiben – und die geplanten baulichen Vorhaben sich in ihrer standörtlichen Zuordnung typischerweise landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Gastronomiebetrieben zuordnen lassen, vermeint der Gemeinderat, dass hier jedenfalls die Kriterien des REPRO zutreffen. Ebenso vermeint der Gemeinderat mit der getroffen näheren Erläuterungen auch dargelegt zu haben, welche baulichen Erweiterung und welche „touristische Ergänzungsfunktionen“ geplant sind, um die Erforderlichkeit der Baulanderweiterung rechtfertigen zu können.

Zu 2: Bezüglich der Terrassierung im Westen der Erschließungsstraße ist auszuführen, dass es sich dabei um eine bestehende Geländeänderung im Freiland handelt (Stützmauer) welche baulich ertüchtigt und saniert wurde (vgl. dazu beiliegende Fotodokumentation).

Der am 24.08.2023, GZ: ABT13-169437/2023-2, ausgesprochene Genehmigungsvorbehalt der A13 wurde von DI Dr. Birgit Skerbetz mit dem Schreiben vom 01.09.2023 aufgehoben.

Die Anhörungsfrist wurde im Sinne der Einwendung um 1 Tag bis 04.09.2023 verlängert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Abteilung 13 beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.12 „Falkenbauer“

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gem. § 38 Abs. 8 StROG 2010 idGF die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.12 „Falkenbauer“, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ 23ÖR025, vom 05.09.2023, beschließen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 10.) **Beratung und Beschlussfassung über die Flächenwidmungsplanänderung 1.13 „Erholungsbereich Waxenegg“**

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.13, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklung GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ 23ÖR026, vom 05.09.2023 bezieht sich auf eine Teilfläche des Grdst. Nr. 954/1 in der KG 68018 Naintsch.

Änderung

Das Grdst. Nr. 954/1 in der KG 68018 Naintsch, im Flächenausmaß von ca. 4.400 m² wird von derzeit Sondernutzung im Freiland – Spielplatz (spi) zukünftig als Sondernutzung im Freiland – Erholungszwecke (erh) gem. § 33 (3) Z 1 StROG 2010 LGBl. Nr. 73/2023 festgelegt.

Gem. § 39 Abs. 1 StROG 2010 wurden in der Zeit von 21.08.2023 bis 04.09.2023 die betroffenen Grundstückseigentümer und Nachbarn sowie die betroffenen Landesdienststellen angehört. Innerhalb der Anhörungsfrist wurden 4 **Einwendungen/Stellungnahmen** von folgenden Stellen eingebracht:

- Amt der Stmk Landesregierung, Abteilung 13
- Baubezirksleitung Oststeiermark - Naturschutz
- Baubezirksleitung Oststeiermark - Verkehr
- Baubezirksleitung Oststeiermark - Wasserbau

1. Behandlung der während der Anhörungsfrist eingelangten Einwendung/Stellungnahme

1.1 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Frau DI Dr Birgit Skerbetz, vom 04.09.2023, GZ: ABT13-169439/2023-5.

Gegenstand der Stellungnahme:

im Zuge der Bearbeitung ist aufgefallen, dass die Anhörungsfrist lt. Anschreiben bzw. Seite 2 im Wortlaut (Terminschiene) am 03.09.2023 geendet hat – also am gestrigen Sonntag. Da jedoch am Montag den 21.08. die Frist begonnen hat, endet die 14-tägige Anhörungsfrist heute, Montag, 04.09.2023. Zum Entwurf der ggst. FWP-Änderungen gibt die Abteilung 13 (Bau- und Raumordnung) nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen an, dass kein Einwand besteht.

Bgm. Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, da keine Einwände vorliegen. Die Anhörungsfrist wurde im Sinne der Einwendung um 1 Tag bis 04.09.2023 verlängert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Abteilung 13 beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

1.2 Amt der Stmk. Landesregierung, Baubezirksleitung Oststeiermark - Naturschutzbeauftragte, Mag. Elisabeth Pözlner-Schalk, vom 24.08.2023

Gegenstand der Stellungnahme:

Nach Durchsicht der Unterlagen kann aus der Sicht des Naturschutzes der BBL-Oststeiermark, Fachbereich Naturschutz, festgestellt werden, dass gegen die geplante Änderung FWP VF 1.13 keine Einwände bestehen.

Bgm. Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, da keine Einwände vorliegen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Baubezirksleitung Oststeiermark – Naturschutz beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

1.3 Amt der Stmk. Landesregierung, Baubezirksleitung Oststeiermark - Verkehr, DI Beate Perl vom 30.08.2023, GZ: ABT16-170611/2023-2

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens der Baubezirksleitung Oststeiermark Referat Straßenbau und Verkehrswesen wird zum gegenständlichen Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass es aus verkehrstechnischer Sicht keine Einwendungen gibt.

Bgm. Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, da keine Einwände vorliegen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Baubezirksleitung Oststeiermark – Verkehr beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

1.4 Amt der Stmk. Landesregierung, Baubezirksleitung Oststeiermark – Wasserbau, DI Eva Maria Leitner, vom 22.08.2023, GZ: ABT14-170617/2023-2

Gegenstand der Stellungnahme:

Zum gegenständlichen Verfahren FWP 1.13, Erholungsbereich Waxenegg wird mitgeteilt, dass seitens der Baubezirksleitung Oststeiermark aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen bestehen.

Bgm. Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, da keine Einwände vorliegen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Baubezirksleitung Oststeiermark – Wasserbau beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.13 „Erholungsbereich Waxenegg“

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gem. § 38 Abs. 8 StROG 2010 idgF die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.13 „Erholungsbereich Waxenegg“, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ 23ÖR025, vom 05.09.2023, beschließen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 11.) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarungen der Gemeinde mit Energienetze Steiermark GmbH über die 20-kV-Leitung SST Anger – Hauptplatz bis Weizer Straße und Zufahrt Kabelstation

Bgm. Höfler erläutert dazu, dass die Energie Steiermark in der KG Anger eine Kabeltrasse verlegen und hier Gemeindegrund in der Länge von 590 lfm und 18 lfm in Anspruch nehmen möchte. Folgende Grundstücke sind betroffen: 531/1, 543/1, 535, 532, 533, 531/5 und 531/2. Als Entschädigung für die Inanspruchnahme erhält die Gemeinde einmalig € 3.959,90 für die 590 lfm und € 0 für die 18 lfm. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen nötig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarungen, die als Beilage zum Beschluss aufliegen, mit Energienetze Steiermark GmbH zur Inanspruchnahme von 590 lfm und 18 lfm Gemeindegrund für die Kabeltrasse der Kabelleitung 20-kV-Leitung SST Anger – Hauptplatz bis Weizer Straße M2-P591.

Zu Punkt 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdpachtschillings

Bgm. Hubert Höfler berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt wie folgt:

Allen Jagdpachtberechtigten, die im Antragszeitraum vom 18. September 2015 bis zum 30. Oktober 2015 die Auszahlung des Jagdpachtschillings beantragt haben, wird der ihnen laut Entwurf zustehende Jagdpachtzins automatisch überwiesen. Berechtigte, die damals die Auszahlung nicht beantragt haben, müssen, wenn sie in den Genuss der Auszahlung kommen wollen, die Auszahlung jetzt beantragen. Jagdpachtzinse, deren Auszahlung nicht beantragt worden sind, verfallen zugunsten der Gemeindekasse und werden für den Wegebau verwendet.

Es wurde gemäß § 21 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i. d. g. F., eine Aufteilung des Jagdpachtzinses vorgenommen. Der Aufteilungsentwurf für das Jagdjahr 2023/2024 wurde wie vorgeschrieben vier Wochen (31.08.2023 bis 28.9.2023) im Marktgemeindeamt öffentlich aufgelegt. Einwendungen dazu sind nicht eingelangt. Soweit Veränderungen hinsichtlich der Eigentums- und Flächenverhältnisse der Gemeinde bekannt waren, wurden diese von Amts wegen in der Auszahlungsliste berücksichtigt.

Bgm. Höfler beantragt, den Aufteilungsentwurf zu genehmigen. **Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Aufteilungsentwurf und die Auszahlung des Jagdpachtschillings 2023.**

Zu Punkt 13.) **Beratung und Beschlussfassung über die freihändige Verpachtung der Katastralgemeindejagd Naintsch an die Jagdgesellschaft Naintsch und die Festlegung des Jagdpachtschillings für die Jagdperiode 01.04.2025 bis 31.03.2028**

Der Bürgermeister informiert, eine Katastralgemeindejagd kann durch Beschluss des Gemeinderates auch unter Abstandnahme von der Verpachtung mittels öffentlichen Aufrufes (§ 16 Stmk. Jagdgesetz) im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) an eine Person oder an eine Jagdgesellschaft, die nicht gemäß § 15 Stmk. Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen sind, dann verpachtet werden, wenn eine derartige Verpachtung im Interesse der vertretenen Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer (§ 13 / 1 Stmk. Jagdgesetz) gelegen ist.

Die freihändige Verpachtung liegt im Interesse der Grundeigentümer mit folgenden Überlegungen:

- a) Weil das Jagdpachtentgelt angemessen ist.
- b) Weil ein Großteil der Mitglieder der Jagdgesellschaften auch in der vergangenen Jagdperiode Mitglieder der Jagdgesellschaft waren und dabei für die Belange der Land- und Forstwirtschaft eingetreten sind.
- c) Weil aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu erwarten ist, dass der Abschussplan so erstellt wird, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft erfüllt werden.
- d) Weil die Gewähr dafür gegeben scheint, dass der Abschussplan genauestens erfüllt und Jagd- und Wildschäden bestmöglich vermieden werden.
- e) Weil zu erwarten ist, dass die Jagdberechtigten wiederum für eine ausreichende Fütterung des Wildes sorgen werden, wodurch Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen bestmöglich vermieden werden.
- f) Weil die Jagdberechtigten geeignete Mittel zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen vor Wildverbiss zur Verfügung stellen werden.
- g) Weil mit Recht zu erwarten ist, dass Jagd- und Wildschäden ordnungsgemäß bezahlt werden.

Es steht jeder Grundeigentümerin / jedem Grundeigentümer im von diesem Beschluss umfassten Katastralgemeindejagdgebiet frei, gegen diesen Beschluss, binnen 8 Wochen vom Tage der erfolgten Kundmachung angerechnet, bei der Marktgemeinde Anger Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufgelegten, mit fortlaufender Nummerierung versehenen Formblätter, einzubringen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Katastralgemeindejagd Naintsch, KG Naintsch, Gesamtflächenausmaß 1907,1677 ha gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Stmk. Jagdgesetz 1986 i. d. g. F. für die Jagdpachtperiode von 01.04.2025 bis 31.03.2028 per freihändiger Verpachtung an die Jagdgesellschaft Naintsch p. A. Ing. Hubert Häusler, Brandlucken 68, 8171 St. Kathrein am Offenegg vergeben und den jährlichen Jagdpachtschilling für diesen Zeitraum mit € 3,70 / ha festlegen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 14.) **Beratung und Beschlussfassung über die Kooperation mit Naturpark Almenland für die neue Periode ab 2023**

Der Bürgermeister berichtet, dass für die neue Periode der Naturpark Almenland eine Pauschale in Rechnung stellen will. Bis dato wurden pro Einwohner Naintsch € 4 bezahlt. Nun steht ein Pauschalbetrag von € 5.000 im Raum. Der Gemeindevorstand hat in der letzten Sitzung besprochen, einen Maximalbetrag von € 3.000 bis 3.500 zu zahlen.

Da es im Zusammenhang mit den zunehmenden Kosten im sozialen Bereich die Gemeinden angehalten sind, Einsparungen zu treffen, wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, einen Pauschalbetrag von jährlich € 3.000 anzubieten. Auch für diesen Betrag sollen Gegenleistungen seitens Naturpark Almenland erfolgen.

Zu Punkt 15.) **Beratung und Beschlussfassung der Vereinbarung mit der Daheim Asset GmbH**

Der Bürgermeister berichtet, dass das Projekt der Daheim Asset GmbH am Grundstück Bahnhofstraße 1 in den Startlöchern steht. Damit das Projekt zur Umsetzung gelangt, werden Parkplätze ohne Zuordnung zur Verfügung gestellt. Die Mustervereinbarung wurde jedem GR mit der Einladung zugeschickt.

Bgm. Höfler stellt den Antrag, dass der Gemeinderat die Vereinbarung mit der Daheim Asset GmbH wie folgt beschließt:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Anger, Südtiroler Platz 3, 8184 Anger, einerseits und
2. der Daheim Asset GmbH, FN 529275 x, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Gleisdorf und der Geschäftsanschrift Ungerdorf 260, 8200 Gleisdorf, andererseits, mit folgenden Bestimmungen:

1. RECHTSVERHÄLTNISSE

1.1. Die **Daheim Asset GmbH** ist außerbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 247 KG 68002 Anger**, welche sich laut vorliegender **ADV-Grundbuchsabschrift** darstellt, wie folgt:

KATASTRALGEMEINDE 68002 Anger				EINLAGEZAHL 247			
BEZIRKSGERICHT Weiz				ABFRAGEDATUM 26.02.2023			
Letzte TZ 3799/2022							
Einlage	umgeschrieben	gemäß	Verordnung	BGBI.	II,	143/2012	am 07.05.2012
***** A1 *****							
GST-NR	G BA (NUTZUNG)		FLÄCHE		GST-ADRESSE		
49/4	GST-Fläche		* 349				
	Bauf.(10)		29				
	Gärten(10)		320				
52/3	GST-Fläche		391				
	Bauf.(10)		147				
	Gärten(10)		244		Bahnhofstraße 1		
GESAMTFLAECHE			740				

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/2

Andrea Preu

GEB: 1973-11-24 ADR: Pazmanitengasse 2/1/1/6, Wien 1020

b 190/1986 Übergabsvertrag 1985-09-07, Schenkungsvertrag 1985-09-07

Eigentumsrecht

f 1109/2018 Adressenänderung

g 3799/2022 Rangordnung für die Veräußerung bis einschl 2023-07-06

2 ANTEIL: 1/2

Eugen Peter Preu

GEB: 1977-08-01 ADR: Bahnhofstr. 1, Anger 8184

b 190/1986 Übergabsvertrag 1985-09-07, Schenkungsvertrag 1985-09-07

Eigentumsrecht

d 883/2000 Adresse

f 1283/2012 Adressenänderung

g gelöscht

***** C *****

6 auf Anteil B-LNR 2

a 875/2000 Pfandurkunde 2000-07-06

PFANDRECHT

Höchstbetrag 1,040.000,--

für Raiffeisenbank Anger-Puch-Koglhof

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

c 1098/2003 Pfandrecht ident mit C-LNR 9a)

d 1071/2018 Kautionsband

9 auf Anteil B-LNR 1

a 1098/2003 gleichzeitig mit 1098/2003 Pfandurkunde 2000-07-06,

Urkunde 2003-04-10

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 75.579,74

für Raiffeisenbank Anger-Puch-Koglhof

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

b 1098/2003 Pfandrecht ident mit C-LNR 6a)

c 1071/2018 Kautionsband

10 a 1098/2003 gleichzeitig mit 1098/2003 Pfandurkunde 2003-03-27

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 31.000,--

für Raiffeisenbank Anger-Puch-Koglhof

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

b 1071/2018 Kautionsband

15 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

1.2. Die **Marktgemeinde Anger** ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 381 KG 68002 Anger**, welche sich laut vorliegender **ADV-Grundbuchsabschrift** darstellt, wie folgt:

KATASTRALGEMEINDE 68002 Anger

EINLAGEZAHL 381

BEZIRKSGERICHT Weiz

ABFRAGEDATUM 26.02.2023

Letzte TZ 5295/2015

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
49/1	GST-Fläche	2869	
	Bauf.(10)	44	
	Gärten(10)	2825	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

3 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Anger

ADR: Südtiroler Platz 3, Anger 8184

b 4990/2015 Landesgesetzblatt 2013-10-14 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 859/1986

DIENSTBARKEIT

Gehen auf Gst 49/1 über den Vorplatz vom Parkplatz

gem Pkt XII Kaufvertrag 1985-12-20

für Gst . 159

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

1.3. Die Vertragsparteien erklären bzw. haben Kenntnis davon, dass

1.3.1. die Daheim Asset GmbH aufgrund des Kaufvertrages vom 27.02.2023 außerbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 247 KG 68002 Anger ist;

1.3.2. die Daheim Asset GmbH beabsichtigt das auf der vorgenannten Liegenschaft EZ 247 KG 68002 Anger befindliche Objekt Bahnhofstraße 1, 8184 Anger unter Inanspruchnahme von Förderungsmitteln des Landes Steiermark umfassend zu sanieren (Altbausanierung);

1.3.3. sich auf dem Grundstück 49/1 KG 68002 Anger ein nicht überdachter Parkplatz befindet und die Marktgemeinde Anger in naher Zukunft auf dem Grundstück 49/1 KG 68002 Anger ein Parkhaus zu errichten beabsichtigt;

1.3.4. das Grundstück 49/4 KG 68002 Anger, wie in der Beilage ./1 dargestellt, neu vermessen werden soll;

1.3.5. zur Verbreiterung der Zufahrt zu dem Grundstück 49/1 KG 68002 Anger (Parkfläche) wird tieferstehend folgende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen.

1.4. Mit Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Anger vom 28.09.2023 zu GZ 3/2023, TOP 15 wurde gemäß § 63 (2) der Steiermärkischen Gemeindeordnung die Zustimmung zur vorliegenden Vereinbarung erteilt.

2. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG I

2.1. Die Daheim Asset GmbH verpflichtet sich das noch zu vermessende Trennstück des Grundstückes 49/4 KG 68002 Anger im Ausmaß von rund 19,54 m² (neunzehn Komma vierundfünfzig Quadratmeter) gemäß der Beilage ./1 unentgeltlich an die Marktgemeinde Anger abzutreten bzw. zu übertragen.

2.2. Die Daheim Asset GmbH verpflichtet sich diesbezüglich den Grundabtretungsvertrag binnen 14 (vierzehn) Tagen - nach schriftlicher Aufforderung durch die Marktgemeinde Anger - grundbuchstauglich zu unterfertigen und im Vorhinein alles zu tun bzw. gegebenenfalls zu unterlassen – damit eine Vermessung bzw. eine Übertragung der vorgenannten Teilfläche rechtlich und tatsächlich möglich ist. Die Daheim Asset GmbH wird diesbezüglich auch sämtliche erforderlichen Unterschriften in der jeweils erforderlichen Form leisten.

3. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG II

3.1. Die Marktgemeinde Anger verpflichtet sich im Gegenzug der Daheim Asset GmbH zeitgleich bis zu 5 (fünf) Parkplätze zum Abstellen von Personenkraftwägen bis einschließlich 31.12.2030 (einunddreißigsten Dezember zweitausenddreißig) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Vereinbarung der unentgeltlichen Zurverfügungstellung der vorgenannten Parkplätze zum Abstellen von Personenkraftwägen ist jedoch auflösend bedingt durch die Errichtung eines Parkhauses seitens der Marktgemeinde Anger.

3.2. Nach Ablauf der vorgenannten Befristung und/oder nach Errichtung des vorgenannten Parkhauses ist die Daheim Asset GmbH berechtigt die vorgenannten Parkplätze zum Abstellen von Personenkraftwägen auf unbefristete Dauer zu einem orts- bzw. marktüblichen Mietzins, der entweder einvernehmlich oder durch einen allgemein und gerichtlich beeideten Sachverständigen für Immobilienbewertung festgelegt wird, zu mieten.

3.3. Im Falle der Errichtung des Parkhauses auf dem Grundstück 49/1 KG 68002 Anger verpflichtet sich die Marktgemeinde Anger der Daheim Asset GmbH 5 (fünf) nebeneinanderliegende Parkplätze zum Abstellen von Personenkraftwägen zu einem orts- bzw. marktüblichen Mietzins, der entweder einvernehmlich oder durch einen allgemein und gerichtlich beeideten Sachverständigen für Immobilienbewertung festgelegt wird, zu vermieten bzw. im Falle der Veräußerung der Parkplätze zu einem orts- bzw. marktüblichen Kaufpreis entgeltlich anzubieten. Die Entscheidung, ob die Parkplätze vermietet oder veräußert werden, obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Anger. Der zu zahlende Kaufpreis wird entweder einvernehmlich oder durch

einen allgemein und gerichtlich beeideten Sachverständigen für Immobilienbewertung festgelegt. Auf die Einräumung eines diesbezüglichen im Grundbuch eingeräumten Vorkaufsrechtes zugunsten der Daheim Asset GmbH wird derzeit einvernehmlich verzichtet.

3.4. Bei Uneinigkeit über die Person des Sachverständigen ist dieser vom Präsidenten des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs auszuwählen.

4. ANNAHME

4.1. Die vorstehenden Vereinbarungen werden wechselseitig vertragsgemäß angenommen.

5. KOSTEN

5.1. Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieser Vereinbarung werden vereinbarungsgemäß von der Daheim Asset GmbH getragen.

5.2. Die Parteien sind in Kenntnis und unterwerfen sich den Bestimmungen des Paragraph 12 Notariatstarifgesetz, wonach sämtliche Vertragsteile dem Urkundenverfasser für dessen Kosten haften.

5.3. Die Kosten des allgemein und gerichtlich beeideten Sachverständigen für Immobilienbewertung bzw. die Kosten der Gutachtenerstellung werden von den Vertragsparteien anteilig und zur ungeteilten Hand getragen.

5.4. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Vereinbarung trägt jede Partei für sich selbst.

5.5. Die Kosten des obgenannten Abtretungsvertrages sowie die Kosten der Vermessung trägt die Marktgemeinde Anger.

6. ERKLÄRUNGEN/SALVATORISCHE KLAUSEL

6.1. Der Vertrags Errichter stellt fest, dass er gegenüber den Vertragsparteien keinerlei Haftung für die steuerlichen/gebührenrechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages übernimmt und die Parteien vor dessen Unterfertigung dahingehend beraten hat, sich bei einem hierzu qualifizierten Fachmann (Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder) eine hinsichtlich solcher Auswirkungen dieses Vertrages verbindliche Auskunft einzuholen. Eine durch diesen Vertrag (allenfalls) ausgelöste Verpflichtung zur Zahlung von Einkommenssteuer/Immobilienvertragssteuer, Umsatzsteuer, eine Vorsteuerberichtigung und/oder Nachversteuerung sowie die Grunderwerbssteuer trifft die Vertragsteile daher alleine und halten die Vertragsparteien den Urkundenverfasser diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

6.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien kommen überein, gegebenenfalls jeweils nichtige oder ungültige Vertragsbestimmungen durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Inhalt der nichtigen oder ungültigen Vertragsbestimmung möglichst nahe kommt.

7. RECHTSNACHFOLGER

7.1. Ausdrücklich wird festgestellt, dass alle in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Verpflichtungen auch auf die jeweiligen Besitz- bzw. Rechtsnachfolger der Vertragsparteien übergehen.

7.2. Die Daheim Asset GmbH ist insbesondere berechtigt diese Vereinbarung auf etwaige Mieter/Bestandsnehmer der vorgenannten Liegenschaft oder auf ein in Konzern verbundenes Unternehmen (Mutter-, Tochter oder Schwesterunternehmen) sowie auch auf eine etwaige GmbH & Co KG, an der die

Daheim Asset GmbH oder ein ihr nahestehendes Unternehmen in welcher Form auch immer beteiligt ist, zu übertragen und verpflichten sich sämtliche Vertragsparteien, sofern dies notwendig ist, einen entsprechenden Nachtrag mit der von der Daheim Asset GmbH genannten dritten Person in der jeweils erforderlichen Form binnen 14 (vierzehn) Tagen - nach schriftlicher Aufforderung durch die Daheim Asset GmbH - rechtsverbindlich zu unterfertigen.

7.3. Sämtliche Vertragsparteien verpflichten sich diese Vereinbarung nachweislich auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden.

8. RECHTSWIRKSAMKEIT

8.1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit:

8.1.1. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land Steiermark gemäß § 90 (5) der Steiermärkischen Gemeindeordnung;

8.1.2. der Rechtswirksamkeit des eingangs erwähnten Kaufvertrages, mit welchem die Daheim Asset GmbH die Liegenschaft EZ°247 KG 68002 Anger erworben hat – je beim Urkundenverfasser.

8.2. Die Vertragsparteien erklären, dass bis zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Rechtsgeschäftes durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 90 (5) der Steiermärkischen Gemeindeordnung für die Marktgemeinde Anger keine Leistungspflicht besteht. Die Marktgemeinde Anger haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

9. GRUNDBUCHSEINTRAGUNGEN

9.1. Auf eine grundbücherliche Sicherstellung dieser Vereinbarung wird einvernehmlich von den Vertragsparteien verzichtet.

10. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

10.1. Die Organe der Marktgemeinde Anger erklären, dass diese eine inländische Gebietskörperschaft ist. Die Geschäftsführung der Daheim Asset GmbH erklärt, dass diese eine inländische Kapitalgesellschaft ist.

10.2. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Weiz.

10.3. Das Original dieses Vertrages ist gemeinsames Eigentum der Vertragsparteien und ist der Daheim Asset GmbH zur Verwahrung auszufolgen. Die Marktgemeinde Anger erhält eine einfache oder über Wunsch eine beglaubigte Kopie dieses Vertrages.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 16.) **Beratung und Beschlussfassung des Schuldscheines inkl. Nachtrag mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Sanierung des Wohnhauses in Baierdorf-Umgebung 242 sowie der Einverleibung des Pfandrechtes auf die Liegenschaft EZ 628, KG 68005 Baierdorf zur Sicherstellung des Schuldscheines**

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Aufnahme des Darlehens zur Sanierung des Wohnhauses in Baierdorf-Umgebung 242 ein Schuldschein inkl. Nachtrag beschlossen werden muss. **Bgm. Höfler stellt den Antrag, dass der Gemeinderat den Schuldschein inkl. Nachtrag wie folgt beschließt:**

Schuldschein

1. Marktgemeinde Anger, Südtiroler Platz 3, 8184 Anger im Folgenden kurz „Schuldner“ genannt, erhält vom Land Steiermark im Folgenden kurz „Gläubiger“ genannt, auf Grund der Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz – denn sich der Schuldner ausdrücklich unterwirft – ein Darlehen im Betrag von **€ 687.992,00**.
2. Der Schuldner verpflichtet sich, den im Punkt 1 genannten Betrag, der halbjährlich im Nachhinein mit 0,5 % p.a. verzinst wird, zurückzuzahlen.
3. Die halbjährlichen Annuitäten betragen vom 1. – 28. Jahr 1,916 % d.s. **€ 13.180,95**. Im Falle einer wesentlichen Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse kann der Gläubiger den Rückzahlungsplan unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ändern.
4. Für alle in diesem Schuldschein übernommenen Verbindlichkeiten, Nebengebühren und Auslagen, die nicht ohnehin gesetzlich den gleichen Rang mit dem Kapital genießen, insbesondere für die am Tage der Erteilung des Zuschlages länger als 3 Jahr rückständigen Zinsen, Verzugs- und Zinseszinsen sowie für die Zinsen, Verzugs- und Zinseszinsen zum Zuschlagstage bis zum Tag der Meistbotsverteilung, die gerichtlichen Verwahrungs- und Erfolglassungsgebühren, alle Kosten und Aufwendungen aus Anlass der Einmahnung der Forderung, von Rechtsstreiten hierüber sowie jeder wie immer gearteten Exekutionsführung widmet der Schuldner eine Kautions von € 68.799,20.
5. Zur Sicherstellung des Betrages von € 687.992,00 samt 0,5 % p.a. Zinsen, 5,5 % Verzugs- bzw. Zinseszinsen und der Kautions von € 68.799,20 verpfändet der Schuldner die 1/1 Anteile der Liegenschaft (Baurechts-) EZ 628, Grundbuch 68005 Baierdorf, Gerichtsbezirk Weiz und erteilt hiermit die ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Schuldscheines das Pfandrecht für diesen Betrag samt Anhang zugunsten des Gläubigers einverleibt wird. Der Gläubiger nimmt die Pfandbestellung an. Kontonummer der FA LBH Referat DLV (Darlehen): 929010953
6. Der Schuldner räumt dem Gläubiger hinsichtlich der belehnten Liegenschaft (-Anteile) das Veräußerungsverbot gemäß § 53 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 ein und bewilligt die Einverleibung dieses Veräußerungsverbotes zugunsten des Gläubigers bei der (den) im Punkt 5. bezeichneten Liegenschaft (-Anteilen).
7. Der Schuldner verpflichtet sich, auf Verlangen des Gläubigers die Bezahlung der hinsichtlich der verpfändeten Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und Gebühren samt Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie die Entrichtung der fälligen Zinsen und Kaptialsraten der dieser Forderung etwa vorangehenden Hypothekendarlehen nachzuweisen.
8. Der Schuldner verpflichtet sich, dem Gläubiger alle mit der Errichtung des Schuldscheines verbundenen oder sich daraus ergebenden Kosten und Auslagen aller Art zu ersetzen. Kommt der Schuldner irgendeiner der in diesem Schuldschein gegenüber dem Gläubiger übernommenen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit nicht oder nicht vollständig nach, so ist er verpflichtet, unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungsver säumnis, dem Gläubiger vom Fälligkeits- bis zum Zahlungstag Verzugs- bzw. Zinseszinsen von dem nicht rechtzeitig gezahlten Betrag in der Höhe von 5,5 % jährlich zu entrichten. Er verpflichtet sich, auch den Ausfall, den der Gläubiger im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der verpfändeten Liegen-

schaft etwa erleidet, zu tragen und dem Gläubiger überhaupt alle durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten entstehenden Kosten und Nachteile zu ersetzen.

9. Der Schuldner kann die Forderung ohne Kündigung vorzeitig ganz oder teilweise, jedoch nur zu den Fälligkeitsterminen, zurückzahlen. Wenn eine der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 oder 3 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 vorliegt, wird die Forderung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten gekündigt und vom Eintritt des Kündigungsgrundes an mit jährlich 5 % über dem durch die Österreichische Nationalbank verlautbarten Basiszinsatz verzinst. Nach § 13 Abs. 6 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 ist der Gläubiger bei Vorliegen der darin angeführten Voraussetzungen berechtigt, die Forderung ohne Kündigung fällig zu stellen.
10. Alle in diesem Schuldschein enthaltenen Verpflichtungen des Schuldners gehen auf dessen Nachfolger im Eigentum der verpfändeten Liegenschaft (-Anteile) über.
11. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht für ZRS Graz und im Verfahren vor den Gerichtshöfen das Landesgericht für ZRS Graz ausschließlich zuständig, sofern das Konsumentenschutzgesetz nichts anderes bestimmt.

Nachtrag zum Schuldschein

§ 90 Genehmigungspflicht

1. (5) Absatz 5 Beschlüsse des Gemeinderates über Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen gemäß Abs. 1 werden erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat. Die Tatsache, dass ein Rechtsgeschäft oder eine Maßnahme der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf und die daran geknüpften Rechtsfolgen sind in jeder über ein solches Rechtsgeschäft verfassten Urkunde anzuführen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 17.) Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung des Jugendraumes durch Weiz Sozial

GR Christiane Piber berichtet, dass nach mehrfachem Einfeldern heute ein Angebot von Weiz Sozial per Mail eingelangt ist, das wie folgt aussieht:

Es gibt die Möglichkeit, Jugendräume für 6, 8 oder 14 Stunden die Woche zu öffnen, daraus berechnen sich die benötigten Anstellungsstunden. Je nachdem, wie viele Öffnungsstunden gewählt werden und ob eine Vertretung an Urlaubs- und Krankenstandstagen gewünscht ist, ergibt sich ein anderer finanzieller Aufwand.

Dementsprechend liegt der Gemeindeanteil zwischen **€ 16.000**

- Personalkosten für 6 Öffnungsstunden die Woche (an einem Tag)
- Notwendige Sachkosten für die Umsetzung
- Keine Vertretung, das heißt Schließtage, an Urlaubs- und Krankenstandstagen oder
- Absprache der Öffnungstage mit Jugendraum Birkfeld (gegenseitige Vertretung möglich)
- Reinigung und Miete bei der Gemeinde

und € 22.000

- Personalkosten für 8 Öffnungsstunden die Woche (auf 2 Tage verteilt)
- Notwendige Sachkosten für die Umsetzung
- Mit Vertretung an Urlaubs- und Krankenstandstagen
- Öffnungstage unabhängig vom Jugendraum Birkfeld möglich
- Reinigung und Miete bei der Gemeinde

Bgm. Höfler schlägt vor, da dieses Angebot noch zu schwammig ist, diesen Punkt bei der nächsten Gemeinderatssitzung wieder aufzunehmen, damit die Kosten genau eruiert werden können. Auszugehen ist mit einer Betreuung an einem Tag und Vertretung. Er bittet GR Christiane Piber um Veranlassung.

Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgehensweise zu.

Zu Punkt 18.) **Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Elternbeitrages für den Kindergartenbus**

Der Bürgermeister berichtet, dass derzeit Buskosten in der Höhe von monatlich € 15 verrechnet werden. Diese Kosten wurden seit 2015 nicht erhöht. Den Ausgaben in Höhe von ca. € 50.000 stehen Einnahmen in Höhe von € 19.000 gegenüber. Laut Nachfrage bei den Nachbargemeinden heben diese einen höheren Beitrag ein. Er schlägt vor, die Buskosten auf € 20 zu erhöhen.

Nach kurzer Diskussion kommt Folgendes zur Abstimmung: Erhöhung der Buskosten auf € 20 ab 01.01.2024 oder ab dem Kindergartenjahr 2024/25 somit September 2024

ab 01.01.2024 dafür: 12

ab 01.01.2024 dagegen: 3 (Vbgm. F. Grabner, GR Straßegger, GR Tiefengraber)

Somit wird der Beitrag für den Kindergartenbus ab 01.01.2024 auf € 20 pro Kind und Monat erhöht.

Zu Punkt 19.) **Beratung und Beschlussfassung über einen Kostenersatz für die Betriebe, die durch die Baustelle am Hauptplatz eingeschränkt waren**

Bgm. Höfler berichtet, dass eine Email von Frau Katharina Götzl vorliegt, worin sie eine Entschädigung seitens der Gemeinde für die Betriebe am Hauptplatz für die entstandenen Unannehmlichkeiten aufgrund der durchgeführten Bauarbeiten fordert. Dies soll in Form von Kommunalsteuerrückführungen bzw. –erlässe erfolgen.

Der Bürgermeister lässt nach kurzer Diskussion den Gemeinderat über einen Kostenersatz abstimmen. Er wird dementsprechend ein Antwortschreiben an Frau Götzl verfassen.

dafür : 0

dagegen: 14

Stimmhaltung: 1 (GR Kuterer)

Zu Punkt 20.) **Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf weiterer Bühnenelemente**

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung der Bühnenelemente festgestellt wurde, dass einige Ausbesserungen nötig sind (Kosten ca. € 5.000). Außerdem wurde beanstandet, dass einige Teile z. B. Geländer nicht mehr gesetzeskonform sind. Da wir einige Bühnenelemente

für die Konzerte der Musikkapellen zu wenig haben, wurde ein Angebot für den Nachkauf von 10 Elementen mit Geländern angefordert. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. € 12.000 und die Elemente wären dann wieder auf dem neuesten Stand.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf der weiteren Bühnenelemente, jedoch sollte das Ausleihprozedere neu festgelegt werden. Vorstellbar ist eine Kautio pro Element.

Zu Punkt 21.) **Bericht des Obfrau-Stellvertreters des Prüfungsausschusses**

GR Robert Tiefengraber übergibt das Wort an GR Christiane Piber, da er bei der Prüfung am 19.09.2023 nicht anwesend war. GR Christiane Piber teilt mit, dass das 2. Quartal 2023 überprüft wurde. Die Überprüfung ergab keine Unstimmigkeiten und war in Ordnung. Lediglich bei Beleg RE/839 und RW/2010 kam es zu Anmerkungen.

Bei Beleg RE/839 handelt es sich um den Ankauf von Blumenkisten bei der Firma Fresner Grün GmbH. Die Kosten sind sehr hoch. Es sollten keine derartigen Kisten mehr gekauft werden.

Der Beleg RW/2010 betrifft die Rechnung der Firma Powersounds Eventtechnik für Street Art Anger. VBgm. Hannes Grabner erklärt, dass diese Rechnung von der Gemeinde Anger getragen und nicht über das Kultur-Konto bezahlt wurde, da die Veranstaltung rein die Gemeinde Anger (Pauschale für 3 Veranstaltungen) betroffen hat. In das Kulturkonto zahlen auch die Gemeinden Floing und Puch. Auch ist für diese Veranstaltung noch eine Förderung ausständig.

Der Prüfungsausschuss regt an, dass die Gemeinde den elektronischen Akt verwenden soll, sodass das Unterschreiben von Belegen wegfällt. Überprüft wurden auch die Kosten für den Wasserzählertausch. Hierbei wurden € 85 für die Arbeit und € 70 für den Zähler von der Firma Hack verrechnet. CI-Installationen führt diese Arbeiten nicht durch. Weiters wurde bemerkt, dass der Dienstleistungszukauf für Mäharbeiten und Staudenschnitt sehr hohe Kosten verursacht hat, obwohl für diese Arbeiten für den Bauhof ein neues Gerät angeschafft wurde. Aus Sicht von GR Patrick Almer sind die Arbeitskapazitäten im Bauhof vorhanden, doch mangelt es an der Dienstenteilung. GR Siegfried Haidenbauer stellt fest, dass dieses Thema in den Bauausschuss gehört und auch dort weiter besprochen werden sollte.

Zu Punkt 22.) **Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)**

Zu Punkt 23.) **Allfälliges**

- a) VBgm. Hannes Grabner berichtet, dass die Arbeiten für das Glasfasernetz flott dahin gehen. Die Eigentümer der G31 sind die Gemeinden und die Feistritzwerke. Die Stadtgemeinde Weiz ist haftungstechnisch ausgestiegen.
- b) Gmd.Kas Arno Dornhofer berichtet, dass aufgrund der Spielplatzüberprüfung es zu einer Beanstandung des Trinkwasserbrunnens in Oberfeistritz gekommen ist. Das Protokoll der Firma Schweiger folgt.
- c) VBgm. Franz Grabner berichtet, dass die Fenster im Wohnhaus Bahnhofstraße 12 in einem sehr guten Zustand sind und es schade wäre, diese wegzuschmeißen. Man könnte die Fenster auf Willhaben stellen. Er versucht, ein Fenster auszubauen.

- d) GR Robert Tiefengraber fragt, ob in Oberfeistritz weniger Bänke aufgestellt wurden. GR Pailer verneint, grundsätzlich wurden diese 1:1 ausgetauscht, wenn sie defekt waren.
- e) GR Robert Tiefengraber weist weiter darauf hin, dass die Vorrang-Tafel am Hofackerweg (beim Start der Weiz Rallye) fehlt.
- f) GR Patrick Almer bemerkt, dass an dieser Straße (Höhe Wagner Hütte) das Gras aus den Fugen wächst. Er regt an, dass die Bauhofmitarbeiter freitags die Leitplöcke kontrollieren und auch wieder richten.
- g) Die nächste Gemeinderatssitzung wird mit 14. Dezember 2023 festgelegt.

Ende der Sitzung: 21:55 Uhr

GR Manuela Sommer

GR Katharina Schöpf-Bratl

GR Arnold Mauerhofer

Bgm. RR Hubert Höfler